

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 11.

Montag den 14. Jänner 1867.

(12—1)

Nr. 172.

Rundmachung.

Auf Grund des Finanzgesetzes vom 28. December 1866 — enthalten in dem am 30. December 1866 ausgegebenen Reichsgesetzblatte unter Nr. 176 — laut dessen die Einkommensteuer sammt dem außerordentlichen Zuschlage auch für das Jahr 1867 zu erheben ist, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge Behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1867 wird mit Bezug auf den im Verordnungsblatte vom Jahre 1864 Seite 375 enthaltenen hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. October 1864, Z. 43507—2133, die Frist

bis Ende Jänner 1867

festgesetzt, und werden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen diesfalls auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und die Vollzugsvorschrift hiezu ddo. 11. Jänner 1850 hingewiesen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Classe für das Jahr 1867 sind zur Ermittlung des reinen durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1864, 1865 und 1866 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälter der Bezugberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Anderer Einkommensarten der zweiten Classe hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Art, wie für die erste Classe vorgezeichnet, einzubekennen, und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, zu deren Einbekennung die Bezugberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1867 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1866 anzugeben.

5. Die Prüfung und Richtigmessung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen; über einschlägige Recurse hingegen wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direction entscheiden.

6. Den p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach wird insbesondere erinnert, ihre Fassungen und rückfichtlich Anzeigen pro 1867 innerhalb der oben festgesetzten Frist unmittelbar bei diesem Hauptsteueramte zuverlässig zu überreichen.

Diejenigen, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntnissen den Pächter

namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter aber haben über den Pachtungen abgeforderte Einkommensteuerbekenntnisse vorzulegen.

Laibach, am 11. Jänner 1867.

Vom k. k. Hauptsteueramte.

(7—3)

Nr. 44.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1500 Megen Weizen,

1500 " Korn,

500 " Kukuruz

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den eimertirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtess als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Jänner 1867

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurs, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassa oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Erstehende aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Februar 1867, die zweite Hälfte bis Mitte März 1867 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Jänner 1867.

Rundmachung.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Laibach bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß der erste Jahrmarkt am 21. d. M. beginnt.

Magistrat Laibach, am 13. Jänner 1867.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

Nr. 326.

Rundmachung.

Am 18. d. M., Vormittags um 10 Uhr, wird bei dem Magistrate die Licitation für die mehrjährige Vermietung der städtischen Krambude Nr. 12 in der Elephantengasse abgehalten werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 11. Jänner 1867.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 11.

(2637—3)

Nr. 4069.

Erinnerung

an die Anton Tribuzzi'schen Pupillen, Margareth Renko, Anton Keršič, Georg Jes und Franz Trost, unbekanntem Aufenthaltes, so wie deren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach als Gericht werden die Anton Tribuzzi'schen Pupillen, Margareth Renko, Anton Keršič, Georg Jes und Franz Trost, unbekanntem Aufenthaltes, so wie deren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolger hiermit erinnert:

Es habe Herr Adolf Pabor von Podbrech Nr. 34 wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung der auf seiner im Grundbuche Schwibhoffen

sub Tom. I. pag. 243 Urb.-Nr. 43, R. 3. 22 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Realität haftenden Sapposten, als:

- 1) seit 22. August 1792 haftenden Schuldscheines eodem für die Anton Tribuzzi'schen Pupillen pr. 785 fl.;
- 2) seit 15. December 1811 haftenden Ehevertrages vom 3. Februar 1800 für Margareth Renko pr. 1200 fl.;
- 3) seit 10. December 1811 haftenden Vergleiches vom 1. Juli 1811 für Anton Krusčič pr. 150 fl.;
- 4) seit 29. December 1815 haftenden Schuldvertrages vom 29. April 1812 für Georg Jes pr. 178 fl. 56 kr.;
- 5) seit 30. December 1815 haftenden Vertrages vom 30. December 1812 für Franz Trost pr. 1422 fl. 31 kr.,

sub praes. 6. September 1866. Z. 4069.

hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

28. Februar 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 a. O. D. hieramts angeordnet und den Geflagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Josef Kodre von St. Veit als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 3. September 1866.

(2898—2)

Nr. 6165.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird hiemit kund gemacht: Es seien in der Executionssache des Anton Burger von Hrasche gegen Matthäus Knapčič von Mofche plo. 210 fl. die mit dem Bescheide vom 21. September 1866, Z. 4879 auf den 18. December und 18. Jänner angeordneten Realfeilbietungen der dem Letzteren gehörigen Realität über Einverständniß beider Theile als abgethan erklärt worden und es wird zu der auf den

19. Februar 1867 ausgeschriebenen dritten Feilbietung mit dem vorigen Anhang geschritten.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 10. December 1866.